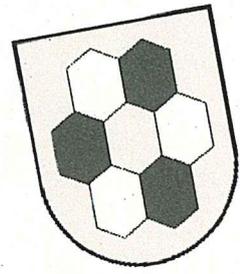


Stadt Bergkamen



---

# Amtsblatt

**Amtliche  
Bekanntmachungen**

Ausgabe: 06/2022

Datum: 25.02.2022

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Amtlicher Teil</b>	<b>Seite</b>
14. Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung vom 23.02.2022 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergkamen	39 - 44
15. Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an die MR Hometextile GmbH	45
16. Bekanntmachung über die Widmung der „Schöllerstraße“ gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW	46 - 47
17. Bekanntmachung über die Benennung der Erschließungsstraße im Erschließungsgebiet an der Stadtgrenze zu Lünen, angrenzend an den Bebauungsplan Lünen Nr. 186 „Beckinghausen/Kamener Straße, 1. Änderung“	48 - 49

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen  
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR  
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: [Organisation@bergkamen.de](mailto:Organisation@bergkamen.de)

14

**Verwaltungsgebührensatzung  
der Stadt Bergkamen vom 20.02.2006  
in der Fassung der 6. Änderungssatzung  
vom 23.02.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), der §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 17.02.2022 folgende 6. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 20.02.2006 beschlossen:

**Art. 1**

§ 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1  
Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage „Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung“ genannten Leistungen erhebt die Stadt Bergkamen Verwaltungsgebühren. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**Art. 2**

§ 7 erhält folgende Fassung:

**§ 7  
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

**Art. 3**

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

**Art. 4**

**Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung**

**Alle Dienststellen**

<b>Tarif- stelle</b>	<b>B e z e i c h n u n g</b>	<b>Gebühr EUR</b>
1	Auszüge und Fotokopien	
1.1	Anfertigung von individuell zusammengestellten Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien in Schriftform oder in tabellarischer Form  Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	17,00 €
1.2	Erstellen von Fotokopien im Format DIN A 4 und DIN A 3 ab der 11. Seite	0,50 € 0,25 €
1.3	Erstellen von Fotokopien im Format DIN A 2 ab der 11. Seite	0,55 € 0,30 €
1.4	Erstellen von Farbkopien im Format DIN A 4	0,55 €
1.5	Erstellen von Farbkopien im Format DIN A 3	0,60 €
2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide und Ausnahmebewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr bzw. ein anderes Entgelt oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist  Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	17,00 €
3	Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr bzw. ein anderes Entgelt oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 €
4	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	3,00 €
5	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	19,00 €
6	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen  bis zu 40 Seiten für jede angefangene Seite ab der 41. Seite  Falls zusätzlich Großkopien/Scans/Plots angefertigt werden, sind Gebühren gemäß Tarifstelle 20 zusätzlich zu erheben. Als Schutzgebühr werden mindestens 5,00 € erhoben. Portoauslagen werden pauschal mit 2,00 € berechnet.  Die pro Vergabeunterlage ermittelten Beträge sind ab 50 Cent aufzurunden bzw. bei unter 50 Cent abzurunden.	0,50 € 0,25 €

**Zentrale Dienste**

<b>Tarif- stelle</b>	<b>B e z e i c h n u n g</b>	<b>Gebühr EUR</b>
7	Amtsblatt der Stadt Bergkamen:  Jahresabonnement in Papierform (Schutzgebühr) Einzelpreis bei nachträglichem Druck	10,00 € 1,00 €

**Steueramt / Bürgerdienste, Ordnung und Soziales**

<b>Tarif- stelle</b>	<b>B e z e i c h n u n g</b>	<b>Gebühr EUR</b>
8	Ersatz für verlorene Hundesteuermarken	5,50 €
9	Abgabe von Haushaltsplänen an nichtamtliche Stellen (Schutzgebühr)	20,00 €

**Bürgerdienste, Ordnung und Soziales**

<b>Tarif- stelle</b>	<b>B e z e i c h n u n g</b>	<b>Gebühr EUR</b>
10	Eheschließungen im Ambientetrauzimmer Hafen Marina Rünthe (Diese Gebühr fällt zusätzlich zu den Gebühren der Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz und weiterer Entgelte an)	68,00 €
11	Beglaubigungen	
11.1	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Kopien etc.	4,50 €
11.2	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00 €

**Archiv**

<b>Tarif- stelle</b>	<b>B e z e i c h n u n g</b>	<b>Gebühr EUR</b>
12	Auszüge aus dem Archivgut	
12.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte und für die Anfertigung beglaubigter Abschriften / Auszüge aus einschlägigen genealogischen Quellen  Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	19,00 €
12.2	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus dem Archivgut  Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde  Zuzüglich der Gebühren unter Tarifstelle 14.1, sofern besondere Nachforschungen des Archivs zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind sowie Portoauslagen, soweit diese höher sind als die Gebühr für einen Standardbrief.	17,00 €
12.3	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Räumen des Archivs oder des Stadtmuseums für jeden angefangenen Tag	9,50 €

**Amt für Immobilienwirtschaft**

<b>Tarif- stelle</b>	<b>B e z e i c h n u n g</b>	<b>Gebühr EUR</b>
13	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch  Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	26,50 €

**Baudezernat**

<b>Tarif- stelle</b>	<b>B e z e i c h n u n g</b>	<b>Gebühr EUR</b>
14	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
14.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	19,00 €
14.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00 €
14.3	Gehilfenstunde zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,50 €
15	Erklärungen über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (Negativ-Attest), Genehmigung/Bescheinigung gemäß § 144 BauGB vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl 2005, Teil 1, S. 1818)	24,00 €
16	Erstellen einer Anliegerbescheinigung	18,00 €
17	Planungsrechtliche Bescheinigung, je angefangene halbe Stunde	18,00 €
18	Großkopien, Scans, Plots – insbesondere von Bebauungsplänen, Katasterkarten, Straßenplänen sowie maßstabsgerechte Drucke (Zeichnungen) aus dem Bauarchiv (inkl. DIN A 4 Format)	
18.1	Papier, 80 gr. DIN A 4 bis DIN A 1 DIN A 0	11,50 € 12,00 €
18.2	Papier, 110 gr. DIN A 4 bis DIN A 2 DIN A 1	11,50 € 12,00 €
18.3	Transparentes Papier DIN A 4 DIN A 3 und DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	11,50 € 12,00 € 12,50 € 13,00 €
19	Maßstabsgerechte Drucke von Textseiten aus dem Bauarchiv	1,50 €
20	Beglaubigung von Bauzeichnungen und –plänen je Blatt	2,50 €
21	Flächennutzungsplan	
21.1	Plankarte (Mehrfarbendruck), Schutzgebühr	5,00 €
21.2	Erläuterungsbericht, Schutzgebühr	5,00 €

**Bürgerdienste, Ordnung und Soziales / EntsorgungsbetriebBergkamen**

<b>Tarif- stelle</b>	<b>B e z e i c h n u n g</b>	<b>Gebühr EUR</b>
22	Bestätigung der Berechtigung der Abfuhr von bis zu drei cbm Sperrmüll durch Erteilung der Abfuhrkarte	20,00 €
	je weitere angefangene drei cbm Sperrmüll	20,00 €
22.1	72 Stunden-Schnellservice Die Gebühr beträgt zusätzlich zur Tarifstelle 24	20,00 €
22.2	Vollservice Abholung des Sperrmülls aus der Wohnung / Keller Die Gebühr beträgt bis zu drei cbm zusätzlich zur Tarifstelle 24  Bei größeren Mengen wird eine Zusatzgebühr nach Aufwand zusätzlich fällig.	40,00 €
22.3	Behälter austauschgebühr Bestandsänderung des Behälter auf Wunsch des Nutzungsberechtigten	20,00 €
22.4	Einbehaltung einer Gebühr bei Absage der Sperrmüllabfuhr durch den Bürger	10,00 €
22.5	Einbehaltung einer Gebühr bei Nichtbereitstellung des Sperrmülls / vergebliche Anfahrt	15,00 €
23	Bestätigung der Berechtigung der Abfuhr von Grünschnitt durch Erteilung der Abfuhrkarte	10,00 €

**24 Wertstoffhof**

<b>Tarif- stelle</b>	<b>B e z e i c h n u n g</b>	<b>Gebühr EUR</b>
24.1	<b><u>Grünschnitt</u></b> a) Annahme einer Grünschnitt-Kleinmenge b) Pkw mit Kofferraum 10er Karte für Pkw mit Kofferraum c) Pkw mehr als Kofferraum d) Pkw mit Anhänger bis 750 kg e) Pkw mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	1,00 € 2,50 € 22,50 € 5,00 € 10,00 € 20,00 €
24.2	<b><u>Holz</u></b> a) Pkw mit Kofferraum b) Pkw mehr als Kofferraum c) Pkw mit Anhänger bis 750 kg d) Pkw mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	5,00 € 10,00 € 20,00 € 40,00 €
24.3	<b><u>Sperrmüll</u></b> a) Annahme einer Sperrmüll-Kleinmenge (analog zur Gebühr für 90 l Restmüllsack) b) Annahme Pkw einschließlich Kombi (nur Kofferraum) c) Annahme Pkw einschließlich Kombi (mehr als Kofferraum)	5,50 € 8,00 € 13,00 €

**Artikel 3**

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs-Gebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 20.02.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2009, außer Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 17.02.2022 beschlossene Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 20.02.2006 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 23.02.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 23.02.2022



Bernd Schäfer  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Öffentliche Zustellung:

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird der an

**MR Hometextile GmbH**

**letzte bekannte Anschrift: Industriestraße 42, 59192 Bergkamen**

gerichtete Grundbesitzabgaben-Jahresbescheid vom 19.01.2022, Kassenzeichen: 01014001032202000, öffentlich zugestellt, da eine aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden kann und somit keine postalische Bekanntgabe möglich ist.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Öffnungszeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises im Steueramt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen (Zimmer 423) von dem Empfänger bzw. einer berechtigten Person eingesehen und in Empfang genommen werden. Aufgrund der derzeitigen Pandemielage ist es erforderlich, im Vorfeld telefonisch unter 02307/965-443 einen Termin zu vereinbaren, um den Zutritt zum Rathaus zu gewährleisten.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass das Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Bergkamen, 11.7.2022



Bernd Schäfer  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 beschlossen, die Schenkstraße in 59192 Bergkamen mit der katasteramtlichen Flurstückbezeichnung Gemarkung Overberge, Flur 5, Flurstücke Nr. 138, 302, 304, 313, 413, 418, 419, 444, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße (Anliegerstraße nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW) gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GV. NRW S. 1201), in Kraft getreten am 01. Januar 2022, zu widmen.

Die dem öffentlichen Verkehr zu widmende Straßenfläche ist auf dem in der Anlage beigefügten Katasterplan schraffiert dargestellt.

Die Straße Schenkstraße wird als Anliegerstraße klassifiziert.

Die Widmungsverfügung wird hiermit gem. § 6 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats - vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung an - Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) eingereicht werden.

Bergkamen, 23.02.2022

Der Bürgermeister



Bernd Schäfer



Stadt Bergkamen

Dezernat für Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz  
Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt

Flurstück: 138, 302, 304, 313, 418, 419, 444

Flur: 5

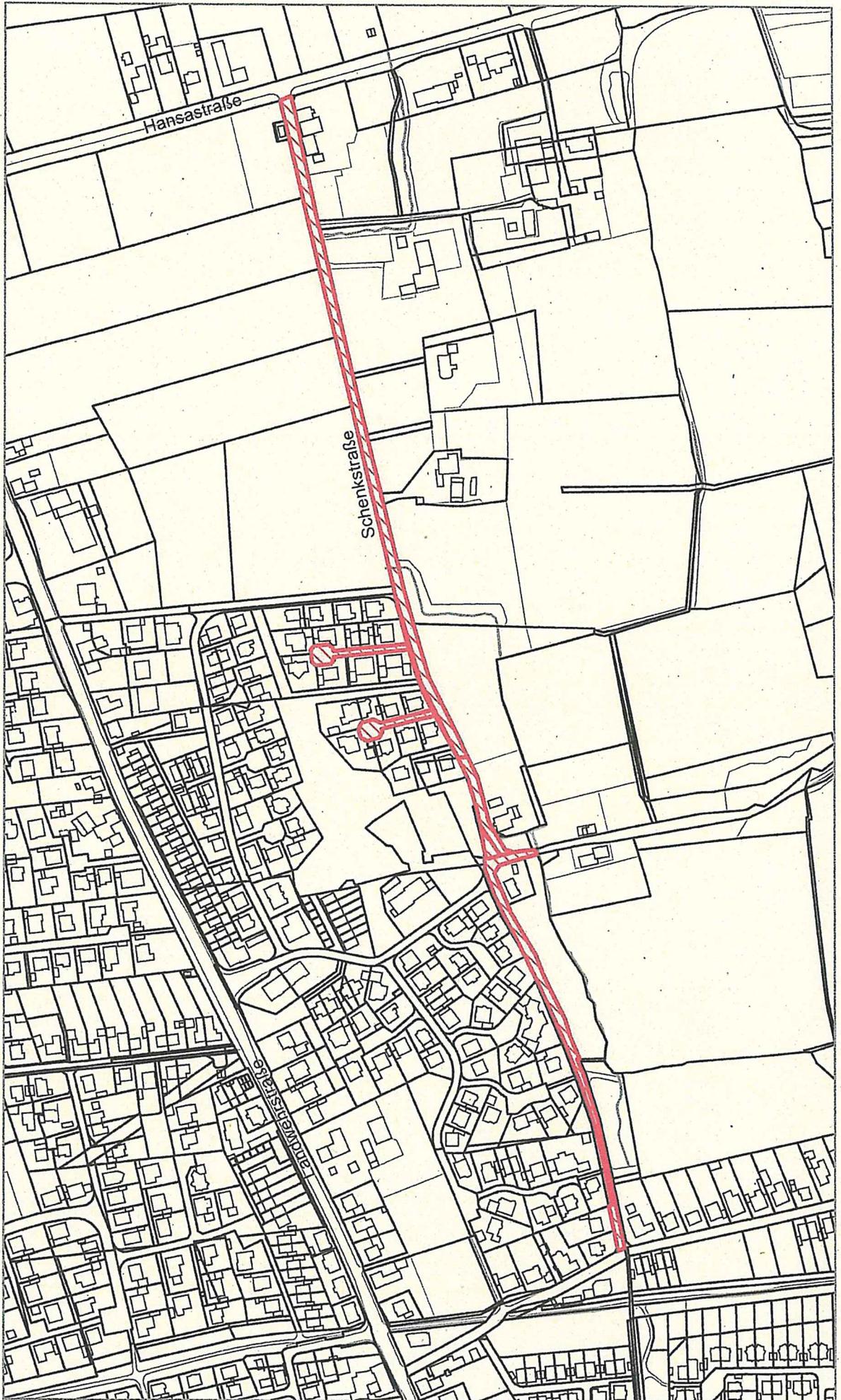
Gemarkung: OVERBERGE

Gemeinde: BERGKAMEN  
Kreis: Unna

Regierungsbezirk: Amsberg

# Widmung Schenkstraße

Liegenschaftskarte 1:4000  
Erstellt am 19.02.2021



## Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 beschlossen, die im Erschließungsgebiet an der Stadtgrenze zu Lünen, angrenzend an den Bebauungsplan Lünen Nr. 186 "Beckinghausen/Kamener Straße, 1. Änderung", auf den Flurstücken Gemarkung Oberaden, Flur 12, Flurstücke 75 und 106 in "Heinrich-Witte-Straße" zu benennen. Der genaue räumliche Bereich ist im beiliegenden Lageplan grün schraffiert dargestellt.

Die Benennung der Straße wird hiermit nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungs-verfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gegeben. Als Tag der Benennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bergkamen folgende Tag bestimmt (§ 41 Abs. 4 VwVfG NRW). Der Beschluss mit Begründung kann während der Dienststunden und zwar montags bis freitags, 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und montags und donnerstags, 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, bei der Stadt Bergkamen, Amt für Bauberatung, Bauordnung, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 615, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats - vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung an - Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantworteten Person versehen sein oder von der verantworteten Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24.November 2017 bei den Verwaltungsgerichten eingereicht werden.

Bergkamen, 23.02.2022

Der Bürgermeister



Bernd Schäfer

